

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2025

Nr. 2025/802

Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag betreffend die Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 5. März 2022 stellten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die tarifsuisse ag einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend die Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), unbefristet ab 1. Januar 2025, mit einem Basispreis von 700.00 Franken. Im Jahr 2024 betrug der Basispreis zwischen der soH und der tarifsuisse ag 695.00 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Tarifvertrag wurde der PUE am 6. März 2025 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 1. April 2025 gab die PUE die Empfehlung ab, für die Behandlung der Patientinnen und Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der stationären Psychiatrie ab dem Jahr 2025 maximal einen Basispreis von 604.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 27. Juni 2019 nach Art. 49 Abs. 1 KVG dienen den Kantonen als Grundlage für die Genehmigung von stationären Tarifverträgen zwischen Spitälern und Versicherern gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG:

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preise (Tarife) zu definieren. Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig;
- Bei der Ermittlung des kostenbasierten Tarifs entscheiden die Kantone über die Tiefe der Prüfung der einzelnen Kostenkomponenten. Die Art des Antrages (Genehmigung oder Festsetzung eines Tarifs) kann die Tiefe der Prüfung beeinflussen;
- Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare Tarife sachgerecht. Tarifunterschiede zwischen vergleichbaren Spitälern sind nur in begründeten Fällen zulässig;
- Bei der Tariffestsetzung orientieren sich die Kantone an dem durch einen Betriebsvergleich ermittelten Benchmark als Effizienzmassstab. Spitalindividuelle Besonderheiten können dabei berücksichtigt werden;
- Für die Ermittlung der effizienten Spitäler nach Art. 49 Abs. 1 KVG ist ein Vorgehen in vier Schritten empfohlen:
 - a. Herstellung einer für Betriebsvergleiche ausreichenden Datenbasis,
 - b. Herleitung der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten pro Spital(-standort),
 - c. Bildung von Vergleichsmengen zum Vergleich der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten,
 - d. Bestimmung des relevanten Benchmarks.

Die Kommission Vollzug KVG sowie die Arbeitsgruppe Wirtschaftlichkeit der GDK kamen basierend auf ihren Analysen der Kostendaten 2023 der Spitäler und Kliniken zum Schluss, dass ein sachgerechtes Benchmarking in der Psychiatrie zurzeit nicht möglich ist. Dies, weil die Tarifstruktur die unterschiedlichen Behandlungskonzepte und Schweregrade der Fälle der Kliniken nicht adäquat abbilde. Dieses Analyseergebnis wurde am 23. Januar 2025 durch den Vorstand der GDK zuhanden der Kantone verabschiedet.

2.4 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 14 PüG (Empfehlung der PUE)

In ihrer Stellungnahme gab die PUE zum Tarifvertrag zwischen der soH und der tarifsuisse ag die Empfehlung ab, den ab 1. Januar 2025 vereinbarten Basispreis von 700.00 Franken nicht zu genehmigen. Ab 2025 sei höchstens ein Basispreis von 604.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

Da der Regierungsrat der Empfehlung der PUE nicht folgen wird, ist dies zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG).

- Gemäss Analyseergebnis der Kommission Vollzug KVG ist mit den aktuell vorliegenden Daten ein sachgerechtes Benchmarking in der Psychiatrie nicht möglich. Dies, weil die Tarifstruktur die unterschiedlichen Behandlungskonzepte und Schweregrade der Fälle der Kliniken nicht adäquat abbilde;
- Auch die PUE weist in ihrer Empfehlung darauf hin, dass die Qualität der Daten für das Benchmarking noch wenig zufriedenstellend sei und die Tarifstruktur teilweise Unzulänglichkeiten aufweise. Trotz Zweifeln der PUE an Qualität und Tauglichkeit der TARPSY-Tarifstruktur erstellt diese basierend auf ihrem gesetzlichen Auftrag ein Benchmarking;

- Das von der PUE in ihrem kostenbasierten Benchmark verwendete 20. Perzentil führt zu einem tiefen Benchmark (604.00 Franken). 80% aller Spitäler würden einen nicht kostendeckenden Tarif erhalten;
- Auch aus gesundheits- und versorgungspolitischen Gründen kann der Empfehlung der PUE nicht gefolgt werden. Der Kanton hat eine qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung der Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen in den Spitälern sicherzustellen (§ 1 Spitalgesetz vom 12. Mai 2004, [SpiG; BGS 817.11]; vgl. auch Art. 39 KVG und Art. 58a ff. Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]). Die Leistungserbringer wiederum haben ihre Leistungen in der notwendigen Qualität zu erbringen (vgl. § 3^{bis} Abs. 2 SpiG und Art. 58b Abs. 4 und 5 KVV). Werden die Leistungen der Spitäler nicht angemessen entschädigt, hat dies Auswirkungen auf die Versorgungslage. Durch negative Auswirkungen auf das bestehende Angebot und die Qualität der zu erbringenden Leistungen könnte die Versorgungssicherheit gefährdet werden.

Aus den aufgeführten Gründen kann der Empfehlung der PUE nicht gefolgt werden, einen Basispreis von maximal 604.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

2.5 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG sowie Art. 59c Abs.1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob abgeschlossene Tarifverträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 KVV):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.5.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen beurteilt. Basierend auf der Empfehlung des GDK-Vorstandes sowie auf den einschränkenden Ausführungen der PUE zu dessen Benchmarking, muss vorliegend auf einen schweregradbereinigten Fallkostenvergleich verzichtet werden.

Die Basispreise bzw. Tagespauschalen Psychiatrie der soH haben sich in den vergangenen Jahren gemäss untenstehender Tabelle entwickelt. Der beantragte Basispreis liegt im Vergleich zu 2024 um 0.7 Prozent höher. Der bis Ende 2024 gültige Tarif zwischen der soH und der tarifsuisse ag von 695.00 Franken gilt in dieser Höhe seit 1. Januar 2024. Die seither aufgelaufene Teuerung wird gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgendermassen hergeleitet: Lohnteuerung gemäss Schweizerischem Lohnindex (SLI), gewichtet mit 70% sowie allgemeine Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), gewichtet mit 30% (vgl. Urteil des BVGer C-4374/2017 vom 15. Mai 2019 E 10.2). Berücksichtigt wird die aufgelaufene Teuerung seit dem Tarifjahr X-1 des letzten genehmigten oder definitiv festgesetzten Tarifs. Vorliegend muss somit die Teuerung im Zeitraum Januar 2023 bis Dezember 2024 berücksichtigt werden.

Daraus ergibt sich folgende Teuerung: $[(\text{Kumulierte Lohnsteigerung gemäss SLI 2023 bis 2024}^1): +3.2\%) * 0.7] + [(\text{Entwicklung der allgemeinen Teuerung gemäss LIK Januar 2023 bis Dezember 2024: } +1.7\%) * 0.3] = +2.75\%$. Die Anwendung der aufgelaufenen Teuerung auf den letzten gültigen Tarif ergäbe einen Basispreis von gerundet 714.11 Franken.

Jahr	tarifsuisse	Bemerkungen
2012	680	
2013	670	
2014	660	
2015	667	
2016	673	
2017	680	bis 2017: Tagespauschale
2018	ø 675	ab 2018: Basispreis
2019	675	
2020	675	
2021	675	
2022	685	
2023	690	
2024	695	
2025	700	beantragt

Der beantragte Basispreis von 700.00 Franken ab 2025 liegt unter den durchschnittlichen Basispreisen vergleichbarer Kliniken aus umliegenden Kantonen (Psychiatrische Dienste Aargau: 705.00 Franken, Psychiatrie Baselland: 726.33 Franken, Klinik Sonnenhalde: 698.33 Franken, Luzerner Psychiatrie: 725.00 Franken², Psychiatriezentrum Münsingen: 744.00 Franken, Spital Region Oberaargau: 719.00 Franken).

Unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung sowie den Basispreisen vergleichbarer Kliniken kann der beantragte Basispreis von 700.00 Franken ab 2025 als wirtschaftlich bezeichnet werden.

2.5.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die soH und die tarifsuisse ag haben sich auf einen Vertrag mit Tagespauschalen (Basispreis) geeinigt.

2.6 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der soH und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Der von der soH und der tarifsuisse ag beantragte Basispreis von 700.00 Franken liegt unter dem durchschnittlichen Basispreis vergleichbarer Kliniken und kann deshalb sowie unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung als wirtschaftlich bezeichnet werden;
- Die soH und die tarifsuisse ag haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Tagespauschale; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG);

¹⁾ Die Lohnsteigerung 2024 basiert auf der dritten Quartalsschätzung 2024 des Bundesamtes für Statistik.

²⁾ Provisorisch festgesetzter Tarif.

- Die Vergütung der Leistung erfolgt auf Basis der vom Bundesrat genehmigten gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur für stationäre psychiatrische Leistungen (TARPSY);
- Der Empfehlung der PUE, maximal einen Basispreis von 604.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen, kann nicht gefolgt werden, da die PUE ihren Benchmark beim 20. Perzentil festlegt, was zu einem tiefen Benchmark führt. 80% der Spitäler und Kliniken würden einen nicht kostendeckenden Tarif erhalten, falls der von der PUE berechnete Benchmark verwendet würde. Dies könnte langfristig negative Folgen für die Versorgungssicherheit haben.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.7 Provisorischer Tarif

Der Basispreis der soH gegenüber der tarifsuisse ag wurde mit RRB Nr. 2025/20 vom 14. Januar 2025 ab 1. Januar 2025 provisorisch auf 700.00 Franken festgesetzt. Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit demselben Tarif für 2025 erübrigt sich die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichem und definitivem Tarif.

2.8 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 800 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

- 3.1 Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag betreffend die Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG, unbefristet ab 1. Januar 2025, mit Basispreis von 700.00 Franken, wird genehmigt.

- 3.2 Die Verfahrenskosten werden auf 800.00 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt

Solothurner Spitäl AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern